

Niedersachsen



Neubau Zaunanlagen im Ölhafen in Emden

BAUBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	3
1.1	Leistungen	3
1.2	Konservierungsarbeiten	5
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	6
2.1	Lage der Baustelle.....	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Zu schützende Bereiche und Objekte	7
2.7	Anlagen im Baubereich	8
2.8	(Öffentlicher) Verkehr im Baubereich	9
2.9	Kampfmittel	9
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	10
3.1	Genehmigungs- / Abstimmungsverfahren.....	10
3.2	Bauablauf.....	10
3.3	Abfälle.....	12
3.4	Sicherungsmaßnahmen	12
3.5	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	13

3.6	Prüfungen und Nachweise.....	14
3.7	Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen	14
3.8	Versicherungsschutz der anbietenden Baufirmen	15
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	15
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	15
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	15
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	16

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Baubeschreibung zum Leistungsverzeichnis beinhaltet die durchzuführenden Arbeiten für den Neubau einer Zaunanlage für die Einfriedung des Betriebsgeländes vom Ölhafen im Emden Hafen. Hierfür ist im folgenden Bereich eine permanente Zaunanlage inkl. Fluchttür herzustellen, siehe folgende Abbildung.

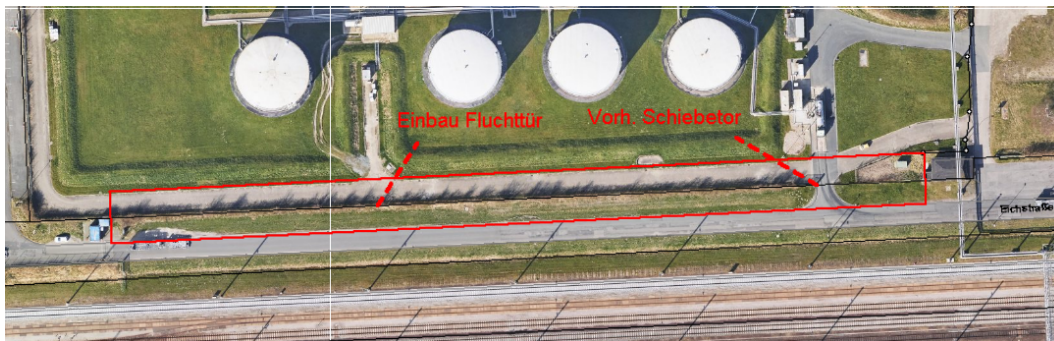


Abbildung 1: Übersicht Ölhafen

Die Leistungen dieser Ausschreibung beinhalten im Wesentlichen:

- Herstellung von Gründungselementen für Zaunanlage
- Herstellung der Zaunanlage mit Fluchttür
- Anschluss an vorh. Schiebetor
- Konservierungsarbeiten

Die Lage und der Zaunverlauf der neu zu errichtenden Zaunelemente sowie die Beschreibung der einzelnen Arbeiten werden nachfolgend beschrieben.

Es gilt die Vereinbarung der VOB in Gänze. Es wird empfohlen, sich vor Abgabe eines Angebots einen Überblick der Örtlichkeiten zu verschaffen. Ortsbegehungen können in Absprache durchgeführt werden.

1.1 Leistungen

Der Neubau der Zaunanlage ist ausgehend vom ehem. Pförtnergebäude bis zum Schiebetor auf einer Länge von ca. 26,50 m entlang der Flucht des Schiebetors herzustellen. Der Zaunverlauf ist in Abbildung 2 und eine genauere Übersicht der beiden Abschlussbereiche sind in der Abbildung 3 dargestellt. Dieser Bereich befindet sich innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche, siehe Anlage.



Abbildung 2: Zaunverlauf ehem. Pförtnergebäude bis Schiebetor



Abbildung 3: westlicher (links) und östlicher (rechts) Zaunabschluss

Ab dem Schiebetor verläuft der Neubau der Zaunanlage in einer Flucht bis zum Zaunanschluss vom Terminal 1 auf einer Länge von ca. 214,0 m. Der Zaunverlauf ist in Abbildung 4 dargestellt. Bei der in der Abbildung gesetzten Markierung ist die Fluchttür (öffnend in Richtung Eichstraße) einzuplanen.

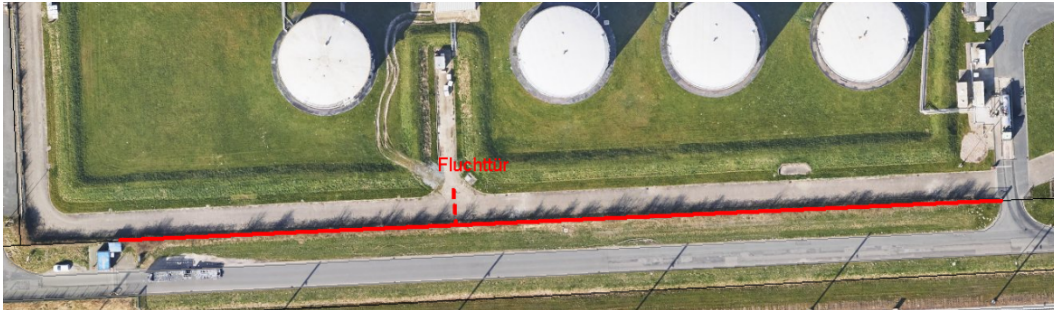


Abbildung 4

Im gesamten Bereich sind geeignete Fundamente ($\varnothing = 0,3 \text{ m}$, Mindestdiefe $0,6 \text{ m}$, Beton C20/25) für die Zaunpfosten herzustellen.

Die nachfolgenden Anforderungen sind für die neu zu errichtende Zaunanlage dringend einzuhalten:

- Doppelstabgitterzaun, Gitterlänge 2510 mm , Gitterhöhe 2430 mm , verzinkt, Maschung $50 \times 200 \text{ mm}$. Gesamthöhe der Zaunanlage ca. $2,43 \text{ m}$, Drähte $8/6/8 \text{ mm}$,
- Pfosten: verzinkt, Pfosten $60 \times 40 \text{ mm}$, mit Konterplatte $40 \times 20 \times 5 \text{ mm}$, Gesamtlänge ca. $3,0 \text{ m}$,
- Die maximale Unterkriechhöhe beträgt $5,0 \text{ cm}$.
- Sicherheits-Fluchttür 2430 mm (moosgrün) Robuste Zauntür ($8/6/8$) in DIN Rechts mit Panikfunktion: Von innen jederzeit per Klinke zu öffnen, von außen durch festen Knauf gesichert. Inklusiv farblich passendem Durchgreifschutz (Sicherheitsplatte) und kraftschlüssigem Anschluss an den Zaun für maximale Stabilität. Bodenabstand unter 5 cm gegen Unterkriechen.

1.2 Konservierungsarbeiten

Die Konservierung erfolgt über feuerverzinkte Stahlelemente nach DIN EN ISO 1461 und zusätzlicher Farb- und Pulverbeschichtung in der RAL-Farbe 6005 Moosgrün.

Beschädigungen der Konservierung infolge der Lieferung, Transportes, Montage etc. sind vor Ort fachgerecht nach zu verzinken und abschließend zu beschichten.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Der Ölhafen befindet sich im Binnenhafen an der Eichstraße der Seehafenstadt Emden, siehe Abbildung 5.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Sämtliche Verkehrswege sind befestigt und können u.a. mit LKW bis zur Baustelle befahren werden. Die Tätigkeiten erfolgen teilweise im Zufahrtsbereich des Ölhafens und sind so vom AN zu planen bzw. auszuführen, dass Einschränkungen/Behinderungen der Hafenwirtschaft sowie des Verkehrs in diesem Bereich so gering wie möglich gehalten werden.

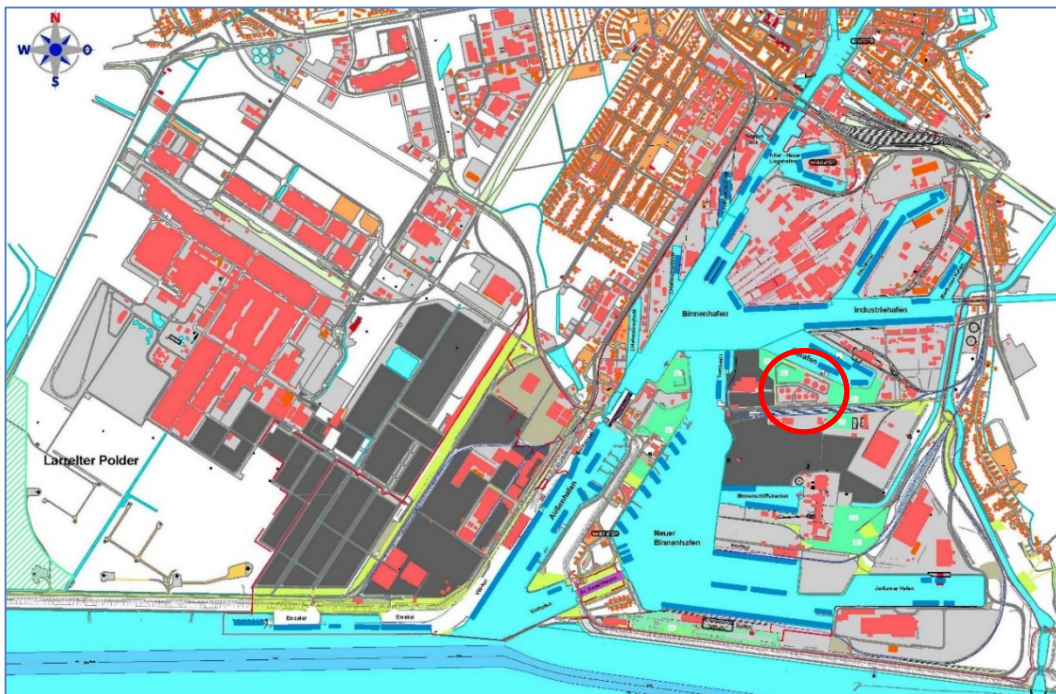


Abbildung 5: Lageplan Ölhafen Emden

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der Zugang zur Baustelle bzw. zum Betriebsgelände Ölhafen ist über die Eichstraße möglich. Innerhalb der Betriebszeiten (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr – 17:00 Uhr) ist der Zugang möglich. Sollten Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten geplant sein, kann der Zugang nach Absprache ermöglicht werden.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung der Anschlüsse für Wasser und Strom ist Angelegenheit des AN und sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Die schadlose Beseitigung von Abwasser aus dem Baustellenbetrieb ist Sache des AN. Eine öffentliche Abwasserleitung ist im Baustellenbereich nicht vorhanden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Baustelleneinrichtungsflächen werden durch den AG im Bereich der Maßnahme zugewiesen.

2.6 Zu schützende Bereiche und Objekte

2.6.1 Umweltschutz

Der AN hat bei Lagerung, Abfüllung oder Umschlag von wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben, Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.

Der AN haftet für alle Umweltschäden, die im Zuge der Arbeiten durch unsachgemäße Behandlung oder unvorschriftsmäßigen Umgang mit den Stoffen entstehen.

Der AG ist von allen Schadensersatzansprüchen, auch gegenüber Dritter freizuhalten.

2.6.2 Verkehrsflächen

Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle, zum Schutze von Personen und Sachen, auf und neben der Baustelle während der Durchführung der Baumaßnahmen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften, der einschlägigen Vorschriften und der Straßenverkehrsordnung u.a. erforderlich sind.

Die dafür erforderlichen Kennzeichnungen, Beschilderungen, Absperrungen und Schutzeinrichtungen einschließlich deren Beleuchtung, sind vom AN während ihrer erforderlichen Verwendung während der Bauzeit zu stellen, zu unterhalten und ggf. zu versetzen.

Der AN ist für die gesamte Verkehrssicherung im Baustellenbereich verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Absperr- und Sicherungseinrichtungen im funktionstüchtigen Zustand sind.

Der AN haftet für die Dauer der vertraglich übernommenen Arbeiten für alle Schäden, die ihm oder anderen aus der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht entstehen.

Bei der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass durch Beleuchtungen (auch Kfz-Beleuchtung) der öffentliche Straßenverkehr, Schiffsverkehr sowie der Bahnverkehr nicht beeinträchtigt bzw. fehlgeleitet wird.

Der AN ist verpflichtet, den AG dauerhaft und auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen der Nichteinhaltung der in dieser Ziffer benannten Verpflichtungen des AN geltend gemacht werden.

2.7 Anlagen im Baubereich

Im Zaunverlauf ist ein Schiebetor eines Anliegers verbaut. Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass dieses nicht beschädigt wird.



Abbildung 6: Schiebetor

2.8 (Öffentlicher) Verkehr im Baubereich

2.8.1 Allgemeines

Der Bereich im Ölhafen ist ein Betriebsgelände und somit nicht öffentlich zugänglich. Der Verkehr begrenzt sich vorwiegend auf Tankklaster.

Sämtliche durch den AN verschmutzte Verkehrsflächen sind durch den AN umgehend zu reinigen.

Staubentwicklung ist hierbei zu vermeiden. Verunreinigungen, die den Verkehr beeinflussen oder gefährden könnten (z. B. Pflastermaterialien, Stahlreste etc.) sind durch den AN umgehend ohne weitere Aufforderung zu entfernen.

2.8.2 Rettungswege

Sämtliche Rettungs- und Löschwege sind permanent aufrecht und frei zu halten.

2.9 Kampfmittel

Für den Bereich der geplanten Zauentrasse im Ölhafen Emden liegt keine vollständige Kampfmittelfreigabe vor.

Ein Teilabschnitt des vorgesehenen Zaunverlaufs befindet sich innerhalb einer durch historische Luftbildauswertung identifizierten Kampfmittelverdachtsfläche. Für die übrigen Bereiche des Baufeldes wurde seitens des LGLN im Rahmen der Luftbildauswertung kein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Die in der ausgewiesenen Verdachtsfläche erforderlichen Erdarbeiten bis zu einer Tiefe von maximal 1,00 m sind grundsätzlich durch eine Person mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG zu begleiten. Die hierbei entstehenden Kosten sind in den jeweiligen Leistungspositionen zu berücksichtigen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme dennoch Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände angetroffen werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des LGLN in Hannover zu informieren. Gleichzeitig ist der Auftraggeber bzw. die örtliche Bauüberwachung zu benachrichtigen.

Der KBD entscheidet über alle weiteren Maßnahmen und kann bei Bedarf auch eine Stilllegung der Baustelle anordnen. Stillstandzeiten aufgrund solcher Anordnungen werden gesondert vergütet. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr und ausdrücklicher Freigabe durch den KBD fortgesetzt werden.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Genehmigungs- / Abstimmungsverfahren

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der Bauleistung sind durch den AN einzuholen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit
- Zustimmungen durch betroffene Leitungsträger
- Erlaubnis zur Ausübung von Feuerarbeiten im Hafenbereich Emden

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Allgemeines

Der Bauablauf ist grundsätzlich Sache des AN. Die in der Baubeschreibung sowie dem beiliegenden Leistungsverzeichnis niedergelegten Rahmenbedingungen sind bei der Planung des Bauablaufes jedoch zwingend zu berücksichtigen.

Der AN hat zu gewährleisten, dass die Arbeiten stets mit optimalem Personal- und Geräteeinsatz ausgeführt werden. Verzögerungen, die aus einer nicht optimalen Baustellenbesetzung resultieren, sind zu Lasten des AN aufzuholen.

Vor Beantragung/Abstimmung einer verkehrsrechtlichen Genehmigung und vor Einrichtung der Baustelle ist vom AN der vorgesehene Bauablauf mit dem AG abzustimmen. Sämtliche Bauablaufzustände bedürfen der Genehmigung des AG. Vom AN zu vertretende Abweichungen von dieser Vorgehensweise und hieraus resultierende Mehraufwendungen und Erschwernisse gehen zu Lasten des AN.

3.2.2 Arbeitszeiten

Der AG hat bei der Festlegung der Ausführungsfristen unterstellt, dass der AN an fünf Wochentagen arbeitet. Für diese und für alle Arbeitseinsätze darüber hinaus hat der AN die hierfür gesetzlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen. Alle Aufwendungen hierfür und für alle anderen Genehmigungen sind in den Einheitspreisen des LV einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.2.3 Bauleitung, Bauaufsicht

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden, hat als AG die Bauaufsicht. Sie wird von deren Beschäftigten und beauftragten Dritten durchgeführt.

Die Bauleitung des AN übernimmt die technische Leitung und Überwachung der gesamten Bauausführung und der Vertragsleistungen sowie die Koordination für die ordnungsgemäße Termineinhaltung und für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistungen und Lieferungen.

Ein verantwortlicher und bevollmächtigter Bauleiter (Mitglied der Bauleitung) des AN ist dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung verbindlich schriftlich zu benennen. Die entsprechende Vollmacht des Bauleiters hat zu umfassen, dass der Bauleiter gegenüber dem gesamten eingesetzten Baustellenpersonal anordnungsbefugt und zu Verhandlungen bevollmächtigt ist. Der bevollmächtigte Bauleiter ist jeweils für eine ordnungsgemäße, den Vorschriften und Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung verantwortlich. Der AG ist berechtigt, bei wiederkehrenden Abstimmungsproblemen mit dem amtierenden Bauleiter eine Auswechslung der Person des Bauleiters von dem AN zu verlangen.

Die Vertrags- und Geschäftssprache ist deutsch.

Aufgabe der Bauleitung des AN ist es u.a., während der Baudurchführung für jeden Tag getrennte Tagesberichte zu führen und der Bauaufsicht des AG am darauffolgenden Arbeitstag, vom Bauleiter oder seinem Vertreter unterschrieben, vorzulegen. Aus den Tagesberichten muss u. a. hervorgehen:

- Arbeitszeit
- Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Geräte und Maschinen,
- Art und Umfang der Leistung,

- Durchgeführte Stundenlohnarbeiten
- Angaben über Nachunternehmer
- Abweichungen von den genehmigten Ausführungsunterlagen,
- Witterungsbedingungen

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise im LV einzurechnen.

Der vom AN erstellte Bauzeitenplan ist von ihm fortlaufend auf dem neuesten Stand zu halten. Notwendige Aktualisierungen orientieren sich am Baufortschritt.

3.3 Abfälle

Gesetzliche Vorschriften bzgl. Abfallsortierung, -entsorgung und -vermeidung sind zwingend einzuhalten.

Hierzu gehört auch das Reinigen der Zufahrtswege und Straßen sowie sämtlicher Bereiche innerhalb der Baustelle. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sollte sich das vom AN praktizierte Reinigungsverfahren als nicht befriedigend herausstellen, so ist der AG berechtigt, wöchentlich die Baustelle und die umliegenden Straßen reinigen zu lassen und die Kosten einzubehalten.

3.4 Sicherungsmaßnahmen

3.4.1 Allgemeines

Begonnene und fertiggestellte Arbeiten sind gemäß den ZTV-en vor Witterungseinflüssen zu schützen. Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Diebstahl, Vandalismus, o. ä. entstehen, zählen zu dem zu kalkulierenden Risiko des AN. Sämtliche Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.4.2 Wagnis und Gefahren

Der Auftragnehmer hat sich ständig über Wind- und Wetterverhältnisse zu unterrichten.

Nach DIN 1961 / VOB, Teil B, § 7 besteht kein Anspruch auf Ersatz für Schäden solcher Art. Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an Fahrzeugen und Geräten.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Unfälle (z. B. durch unvorschriftsmäßige Beleuchtung seiner Geräte o. ä.), die im Zuge der Arbeiten entstehen.

3.5 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.5.1 Vermessungsleistungen

Der neu errichtete Zaun ist durch den AN einzumessen.

3.5.2 Aufmaß, Abrechnung und Rechnungsstellung

Aus der Kennzeichnung der Ausführungsunterlagen "für die Ausführung genehmigt" (o.ä.) und der Gegenzeichnung von Aufmaßen und Tagesberichten durch die Bauaufsicht des AG resultieren keine preislichen oder vertraglichen Auswirkungen. Änderungen gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen sind vom AN separat anzuzeigen.

Die Aufmäße erfolgen nach VOB. Eventuell notwendige Stundenlohnarbeiten werden gesondert beauftragt.

Abrechnungsunterlagen sind dem Baufortschritt entsprechend zur Prüfung einzureichen, die letzten Abrechnungsunterlagen spätestens zur Abnahme. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Alle Rechnungen sind an rechnung@nports.de zu senden.

3.5.3 Stundenlohnarbeiten

Alle Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich Bedarfspositionen und dürfen nur nach Absprache und der schriftlichen Auftragserteilung durch die Bauleitung des AG ausgeführt werden.

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Beginn der Ausführung schriftlich vereinbart worden sind.

Stundenlohnarbeiten werden auf ausdrückliche Anweisung des AG ausgeführt und nach dem in der Urkalkulation benannten Kalkulationsmittellohn gem. Formblatt 221/222 sowie den benannten Gerätekosten/ Maschinenkosten/ vergütet.

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/ B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte,

- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

3.6 Prüfungen und Nachweise

3.6.1 Allgemeines

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe Technische Lieferverträge, Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/-nachweise sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes, dem AG in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verzögert sich der Einbau zulasten des AN.

3.6.2 Eignungsprüfungen

Eignungsnachweise und Eignungsprüfungen sind vom Auftragnehmer nach den einschlägigen Technischen Regelwerken durchzuführen und dem Auftraggeber zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.7 Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Generell gilt für die Baustelle, dass das Tragen der jeweils erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zwingend ist.

Arbeitskräfte, welche die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherungsmaßnahmen nicht beachten, können von der Bauüberwachung des AG von der Baustelle verwiesen werden. Die Baustelle muss gegenüber dem (öffentlichen) Verkehr nach den einschlägigen Bestimmungen abgesichert werden. Eine geeignete Absicherung der Baustelle sowie der Baustellenzufahrt ist generell vorzusehen.

Aufgrund der Sicherheitsbegehung vereinbarte Auflagen und Änderungen sind vom AN auf seine Kosten unverzüglich umzusetzen.

3.8 Versicherungsschutz der anbietenden Baufirmen

Der Auftraggeber setzt voraus, dass die anbietenden Unternehmen / Bietergemeinschaften einen ausreichenden und dem Projekt und der Rechtsform der Bieter (ARGE) entsprechenden Versicherungsschutz vorhalten für die üblichen, zu versichernden Risiken. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen werden dem AN nicht gesondert vergütet und sind somit in die Einheitspreise einzurechnen.

Folgende Versicherungen werden hiermit speziell und detailliert geregelt.

Unbeschadet der vertraglichen Regelung über Haftung und Gefahrtragung hat der Auftragnehmer das Bestehen einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung für seine Tätigkeiten für das Projekt mit ausreichenden Deckungssummen, mindestens jedoch 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sach-/Vermögensschäden je Schadenereignis nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Dem AN werden die Ausschreibungsunterlagen in digitaler Form (PDF-Format) übergeben.

Genaue Bestandspläne über sonstige im Planungsbereich befindliche Bauwerke Dritter sind bei den entsprechenden Eigentümern einzusehen.

Vor der Angebotsabgabe wird empfohlen, dass sich der AN nach Rücksprache mit dem AG eingehend über die örtlichen Verhältnisse informiert. Weiterhin sollte der AN sich durch eine Begehung über die örtlichen Verhältnisse und über den Umfang des zu errichtenden Bauwerkes, im Beisein eines Vertreters des AG informieren. Hierzu können Besichtigungstermine vereinbart werden.

Mehrforderungen, die auf Unkenntnis der vorhandenen, zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Der AN muss dem Angebot beifügen:

- Bauablaufplan
- Geräteliste
- Urkalkulation

Der AN muss nach Zusage erstellen/beschaffen:

- Statische Berechnungen und technische Nachweise (für neue Zaunemente/ Zaunanlage mit Verbindung)
- Leitungspläne sowie entsprechende Genehmigungen der Leitungsträger.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Soweit in anderen Abschnitten dieses Dokumentes keine anderslautenden Festlegungen getroffen werden, gelten neben den Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN-Normen), die VOB in der aktuellen Fassung.

Für alle vertraglichen Arbeiten gelten die einschlägigen Technischen Baubestimmungen, Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dergleichen in der zum Submissionstermin gültigen Fassung. Unter gültiger Fassung ist diejenige zu verstehen, die als Technische Baubestimmung eingeführt worden ist, es sei denn, der AG hat ausdrücklich eine andere Fassung zur Vertragsgrundlage gemacht.

Insbesondere gelten folgende Regelwerke in ihrer zur Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassung:

- DIN EN 1090
- DIN EN 287
- DIN EN ISO 1461